



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

5 StR 630/17

vom  
22. Mai 2018  
in der Strafsache  
gegen

wegen Inverkehrbringen gefälschter Arzneimittel u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 22. Mai 2018 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, § 357 StPO beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Potsdam vom 4. Juli 2017 – auch soweit es den Angeklagten C. betrifft – dahin abgeändert, dass gegen die Angeklagten als Gesamtschuldner die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 540.718,86 Euro angeordnet ist.

Die weitergehende Revision des Angeklagten wird als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die den Nebenklägerinnen im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend zur Antragsschrift des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat:

Der Geldbetrag, der der Summe der gemeinsam vom Angeklagten und dem Nichtrevidenten C. aus der Tat erzielten Provisionen entspricht, unterliegt gemäß § 73c Abs. 1 StGB der Einziehung. Da beide Angeklagte insoweit als Gesamtschuldner haften, ist hiervon nach Maßgabe des § 73e Abs. 1 StGB der vom Angeklagten an die Firma P. bereits geleistete Schadensersatzbetrag von 23.000 € abzuziehen.

Sander

Schneider

König

Berger

Köhler